

Gemeinde Pentling

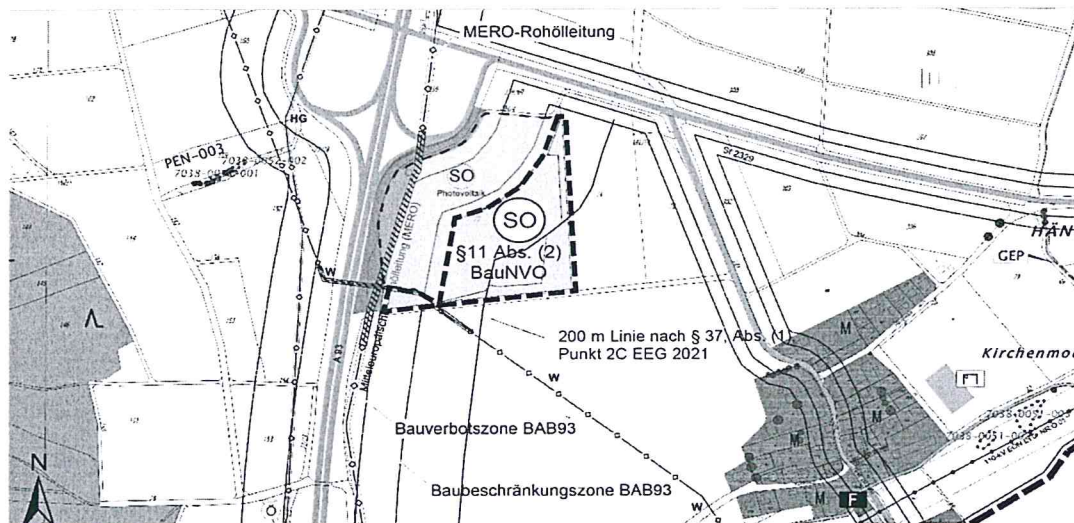
Landkreis Regensburg
Am Rathaus 5, 93080 Pentling
Tel. 0941/92082-0
Fax 0941/920822-0
online: www.pentling.de



Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 11 und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Sonnenenergie bei Poign V“; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 75 der Gemarkung Poign ist geplant, auf einer Fläche von ca. 33,1 ha nördlichwestlich vom Ortsteil Poign, im östlichen Anschluss an die Bundesautobahn A93 Regensburg-München eine bestehende Photovoltaikanlage zu erweitern.



Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 11 und der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 10. Oktober 2022 bis einschließlich 14. November 2022 im Rathaus der Gemeinde Pentling, Am Rathaus 5, Zimmer-Nr. E.10 zu jedermanns Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Einwendungen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen oder Einwendungen bei der weiteren Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes und über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind außerdem im Internet veröffentlicht:

www.pentling.de/Flaechennutzungsplan.html

www.pentling.de/Bebauungsplaene.html

Zum derzeitigen Verfahrensstand sind die nachfolgend aufgelisteten umweltbezogenen Informationen bekannt:

| Schutzgut | Auswirkungen |
|-----------|--|
| Boden | Keine bis sehr geringe „echte“ Bodenversiegelung. Bodenfunktionen vom Status Quo bleiben voll erhalten. Erholung des Bodens durch ausbleibende Düngung. ⇒ geringe Bedeutung |

| | |
|--|--|
| Mensch, Gesundheit, Bevölkerung | Lärm und Staub nur während der Bauphase möglich. Betriebsbedingt nur ein leises brummen an Trafostation und Wechselrichter. Elektrosmog aufgrund von Gleichstrom unerheblich. Flächen für Nahrungsmittelproduktion gehen verloren. Jagdliche Nutzung nicht mehr möglich. Blendwirkungen werden nicht erwartet. ⇒ Geringe Bedeutung |
| Tiere, Pflanzen, Lebensräumet | Größere Diversität an Pflanzen. Etablierung der Vegetation durch Einsaat. Erhöhte Artenzahlen unter bestimmten Tiergruppen. Beeinträchtigung für größere bodengebundene Tierarten durch Einzäunung. Insgesamt rechnet man mit einer Verbesserung der Istsituation. ⇒ Geringe Bedeutung |
| Wasser, Grundwasser | Niederschlagswasser wird wie bisher an Ort und Stelle versickert. Wasserrückhaltung wird aufgrund extensiver Grünlandnutzung verbessert. ⇒ Geringe Bedeutung |
| Klima, Luft | Lokales Mikroklima wird unter den Modulen, aufgrund von Beschattung, verändert hat jedoch keine Auswirkung auf überregionales Klima. Klimaschädliche Gase werden durch die Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonne verringert. Sonst keine nennenswerten Emissionen. ⇒ Geringe Bedeutung |
| Landschaftsbild, Erholung | Die bisherige Agrarlandschaft wird durch eine technische Anlage dominiert. Heckenpflanzungen schirmen die Anlage ab. Deshalb kaum Fernwirksamkeit. ⇒ Geringe Bedeutung |

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Informationen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zur Änderung des Flächennutzungsplanes: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und im Internet veröffentlicht ist.

Pentling, 29.09.2022



i.A. Christoph Limmer
Verwaltungsrat



ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln:

angeheftet am: 30.09.2022
abgenommen am: 15.11.2022

eingestellt auf www.pentling.de am: 29.09.2022